



**Satzung**  
**des**  
**Kneipp–Verein Bamberg**  
**e.V.**

## **Satzung**

### **des Kneipp-Verein Bamberg e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg – VR 98 – eingetragen.

Er ist Mitglied im Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. und damit automatisch im Kneipp-Bund e.V., Bundesverband der Kneipp-Vereine Deutschlands.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen, sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt, allen Menschen nahezubringen.

Er trägt damit zur Hebung und Förderung der Gesundheit sowohl des Einzelnen als auch der Gesamtbevölkerung bei.

2. Die Aufgaben des Vereins sind u.a.:

- a) Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch Veranstaltungen, Vorträge und Verbreitung von Schrifttum über persönliche und öffentliche Gesundheitspflege, ferner über Wesen, Ursachen, Entstehung und Verhütung von Krankheiten;
- b) Abhaltung von Kursen und Veranstaltungen zur vorbeugenden und rehabilitativen Gesundheitspflege, Krankheitsverhütung, Krankenpflege, über Gebrauch von Wasser, Luft, Licht, Heilkräutern, über zweckmäßige Ernährung und Gymnastik;
- c) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen und allen Einrichtungen Kneipp'scher Erlebnisstätten;
- d) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ämter und Funktionen innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Dem/der Inhaber/in eines Ehrenamtes werden die ihm/ihr bei der Ausübung des Amtes oder Funktion entstehenden notwendigen Auslagen (z.B. Fahrtkosten,

Telefon und angemessene Reisekosten) ersetzt.

Unbeschadet dieser Auslagen können vertragliche Vereinbarungen über die Mitarbeit im Verein, sowie über besondere Vergütungen hierfür getroffen werden, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen oder es zur Gewinnung der Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen erforderlich ist. Auslagen und Vergütungen werden nach Anhörung des Beirates vom Vorstand festgelegt.

### **§ 3 Mitglieder / Mitgliedschaft**

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein.

Als fördernde Mitglieder können ebenfalls die vorerwähnten Personen und Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern wollen.

Einzelmitglieder werden ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr aufgenommen und bis zu vollendeten achtzehnten Lebensjahr ohne Wahl- und Stimmrecht zu ermäßigtem Beitrag als „Jung-Mitglieder“ geführt.

Bei Letzteren muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag bei Bedürftigkeit auch über das 18. Lebensjahr hinaus vom Vorstand gewährt werden.

Familienmitgliedschaft kann für Ehepaare und deren Kinder beantragt werden.

Diese Kinder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### 2. Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ein ermäßigter Beitrag gilt für Familienmitgliedschaft und „Jung-Mitglieder“. Kinder innerhalb der Familienmitgliedschaft sind beitragsfrei.

#### 3. Pflichten und Rechte

a) Jedes Vereinsmitglied hat die Satzung des Vereins zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (s. auch § 3 Abs. 2).

b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Kursen des Vereins zu dem jeweils zur Deckung der Kosten festgelegten Eintrittspreis oder der Kursgebühr teilzunehmen.

c) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Jungmitglieder und Familienmitglieder unter 18 Jahren, ist wahl- und stimmberechtigt. Für das Mitglied entfällt die Stimmberechtigung, wenn ein in Rechtssachen zu treffender Beschluss ihn selbst betrifft. (§ 34 BGB)

d) Jedes Einzelmitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich, wie es mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird nur ein Exemplar der Bundeszeitschrift und des Mitteilungsblattes übersandt.

e) Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient

gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

f) Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

10 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Bronze

25 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Silber

40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Gold

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichen in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch

a) freiwilligen Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod,

d) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliedschaft von juristischen Personen erlischt durch

a) Verlust der Geschäftsfähigkeit,

b) freiwilligen Austritt,

c) Ausschluss,

d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Mitglieder, die ausschließlich am ambulanten Herzsport teilnehmen, können ihre Mitgliedschaft auch zum 31.6. unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen.

Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, eine dem Verein schädigende Tätigkeit entfaltet oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Über Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 4 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es gibt die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt besonders die

a) Beschlussfassung über grundlegende und wichtige Angelegenheiten nach § 2

- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl des Beirates
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens bis Ende Mai stattfinden.

Die Mitglieder sind nach Anhörung des Beirates mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Kneipp-Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einzuladen.

4. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

- a) der Jahresbericht des/der Vorsitzenden
- b) Berichte aus den verschiedenen Abteilungen
- c) der Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeister/s/in
- d) der Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen, soweit diese jeweils anstehen
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind zu begründen und spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der ersten Vorsitzenden einzuberufen wenn:

- a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- b) ein Antrag des Beirates (3/4 Mehrheit) vorliegt,
- c)  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Für die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung gilt das unter (3) Satz 2 Ausgeführte.

6. Eine Satzungsänderung bzw. Neufassung kann nur bei einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie ist mit der Einladung im Wortlaut zu veröffentlichen oder beizufügen.

7. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8. Wahlen sind nach allgemein gültigen demokratischen Grundsätzen durchzuführen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Bewerbern oder Bewerberinnen, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, statt.

Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang solange wiederholt, bis ein/e Bewerber/in die einfache Mehrheit erreicht hat.

Die Mitglieder des Beirates werden in einem Wahlgang schriftlich gewählt, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens 8 Stimmen vergeben kann. Gewählt sind diejenigen Bewerber/innen, die bei den erzielten Stimmen die ersten 8 Plätze belegen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Jede/r Vorsitzende kann ein weiteres Vorstandsamt übernehmen, hat aber im Vorstand nur eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vor grundsätzlichen Entscheidungen des Vorstandes ist der Beirat zu hören.

2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in.

Der Kneipp-Verein Bamberg e.V. wird durch die Vorsitzenden je alleine, durch Schatzmeister/in und Schriftführer/in nur gemeinsam vertreten.

Vereinsintern wird für den Verhinderungsfall folgende Reihenfolge der Vertretung festgelegt:

1. erste/r Vorsitzende/r
2. zweite/r Vorsitzende/r
3. dritte/r Vorsitzende/r
4. Schatzmeister/in und Schriftführer/in nur gemeinsam.

3. Jedes Mitglied des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung einzeln in sein Amt auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit einer Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist diese Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch, nach Anhörung des Beirates, vom Vorstand mit einem Vereinsmitglied zu besetzen. Diese Position wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser für die Restzeit der laufenden Wahlperiode durch Neuwahl besetzt.

Entsprechendes gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes und eines Kassenprüfer/s/in.

## **§ 7 Vorsitzender**

1. Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und Beirates. Er/Sie beruft den Vorstand und den Beirat ein, so oft er/sie es für erforderlich hält oder es von einem Mitglied des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern des Beirates beantragt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich. Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag zustimmen.

2. Der/Die erste Vorsitzende kann in dringenden Einzelfällen - ohne Beschluss des Vorstandes - außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1000,00 € genehmigen. Dem Vorstand ist davon zu berichten.

## **§ 8 Schatzmeister/in**

Der/Die Schatzmeister/in führt die Finanz- und Kassengeschäfte des Vereins. In Wahrung dieser Aufgaben hält er/sie alle Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Form fest und erstellt die Jahresabrechnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Schriftführer/in**

Der/Die Schriftführer/in fertigt über jede Mitgliederversammlung, alle Sitzungen des Vorstandes und des Beirates eine Niederschrift.

Die Niederschriften sind von ihm/ihr und dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und
- b) acht weiteren Vereinsmitgliedern.

2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, zusammen mit der Wahl des Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten, die mit den Aufgaben und dem Zweck des Vereins zusammenhängen, besonders bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.

4. Im Bedarfsfall können zu den Sitzungen des Beirates Dritte ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die schriftliche Einladung zu den Sitzungen, die nach Bedarf abzuhalten sind, erfolgt zehn Tage vorher durch den/die Vorsitzende/n.

6. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so ist wie bei § 6/3 Absatz 2 und 3 zu verfahren.

## **§ 11 Kassenprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben die Kassengeschäfte mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich davon zu berichten.
2. Scheidet ein/eine Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so ist wie bei § 6/3 Absatz 2 und 3 zu verfahren.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Kneipp-Verein Bamberg e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen.
2. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von acht Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Darauf ist in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat im Falle der Auflösung einen Liquidator zu bestellen.  
Zur Deckung von Verbindlichkeiten wird nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, dem Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund, Landesverband Bayern e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband der Kneippvereine Deutschlands zu, der es analog zu verwenden hat. Sollte auch der Kneipp-Bund e.V. ebenfalls selbst aufgelöst sein, dann fällt es an die Stadt Bamberg, die es zur Förderung der Volksgesundheit im Sinne von Sebastian Kneipp verwenden muss. (s. § 2/2)

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2017 beschlossen worden und tritt an die Stelle der Satzung des KNEIPP-VEREIN Bamberg e.V. vom 18. April 1997.